

Amtsblatt für das Amt Odervorland

Nr. 373

Ausgegeben zu Briesen/Mark am 06.12.2024

Nr. 14, 31. Jahrgang

Inhalt	Seite
Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Steinhöfel über die Genehmigung und Wirksamwerdung der 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Steinhöfel für den Ortsteil Arensdorf im Bereich des Bebauungsplans „Klimapark Steinhöfel, OT Arensdorf“	2
Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Steinhöfel über das Inkrafttreten des Bebauungsplans „Klimapark Steinhöfel, OT Arensdorf“	5
Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Steinhöfel über die Genehmigung und Wirksamwerdung der 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Steinhöfel für den Ortsteil Heinersdorf im Bereich des Bebauungsplans „Klimapark Steinhöfel, OT Heinersdorf“	7
Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Steinhöfel über das Inkrafttreten des Bebauungsplans „Klimapark Steinhöfel, OT Heinersdorf“	10
Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Oder-Spree, Kataster- und Vermessungsamt Geschäftszeichen 62.01-51.20-5.2-0790/24 (FB-QL)	13
Amt für Statistik Berlin-Brandenburg, Bauabgangsstatistik im Land Brandenburg	14
Friedhofsordnung der Evangelischen Kirchengemeinde Müncheberger Land	15
Friedhofsgebührenordnung für die evangelischen Friedhöfe in Dahmsdorf, Eggersdorf, Müncheberg, Münchehofe, Obersdorf und Schönfelde	18

Impressum:

Herausgeber: Amt Odervorland, Der Amtsdirektor | Sitz: Bahnhofstr. 3-4, 15518 Briesen (Mark)
Telefon: 033607/897-10 | Telefax: 033607/897-99

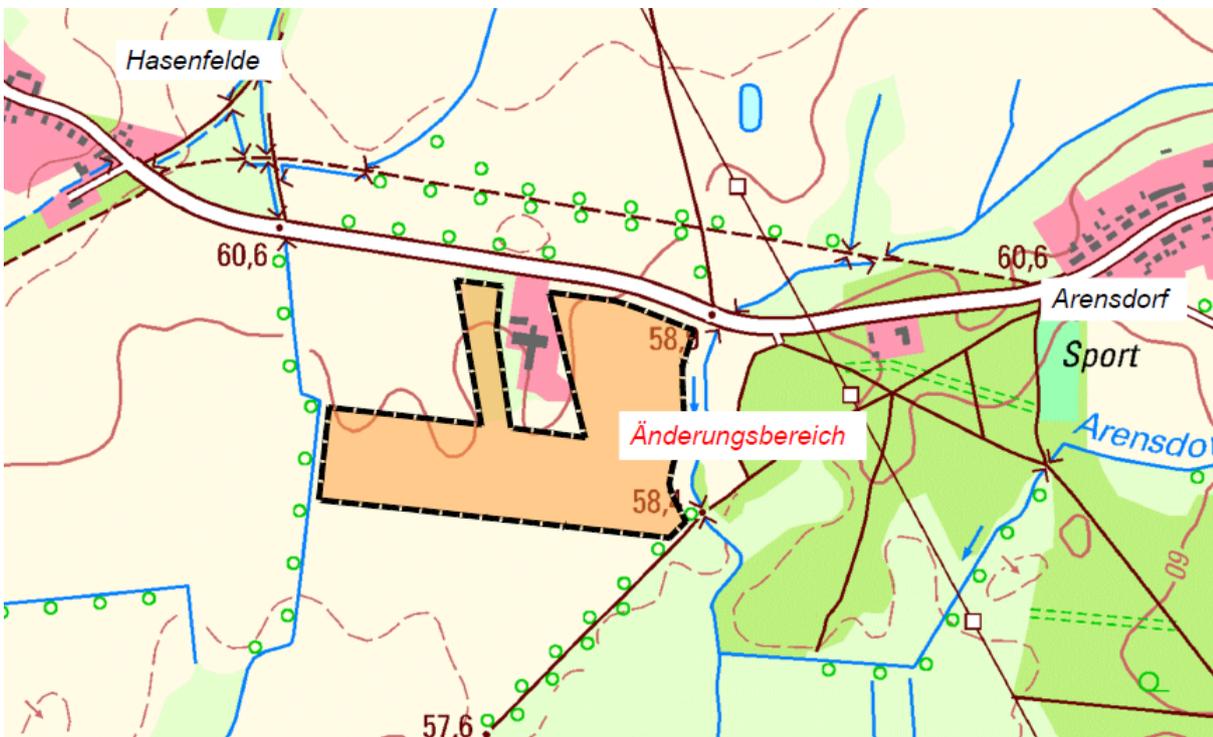
Redaktion, Satz, Druck und Vertrieb: Amt Odervorland, Stabsstelle – RIS-Verwaltung
Telefon: 033607/897-10 ; 033607/897-15 | Telefax: 033607/897-99 | Mail: info@amt-odervorland.de
Herstellung: Eigendruck

Kostenlose Bezugsmöglichkeiten: Internet: amtsblatt.amt-odervorland.de; als Newsletter zum Download
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, aber mindestens 1x im Monat und liegt unter anderem zur Selbstabholung bereit:
Amt Odervorland, Bahnhofstr. 3-4, 15518 Briesen (Mark) | Außenstelle Steinhöfel, Demnitzer Straße 7, 15518 Steinhöfel

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Steinhöfel über die Genehmigung und Wirksamwerdung der 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Steinhöfel für den Ortsteil Arensdorf im Bereich des Bebauungsplans „Klimapark Steinhöfel, OT Arensdorf“

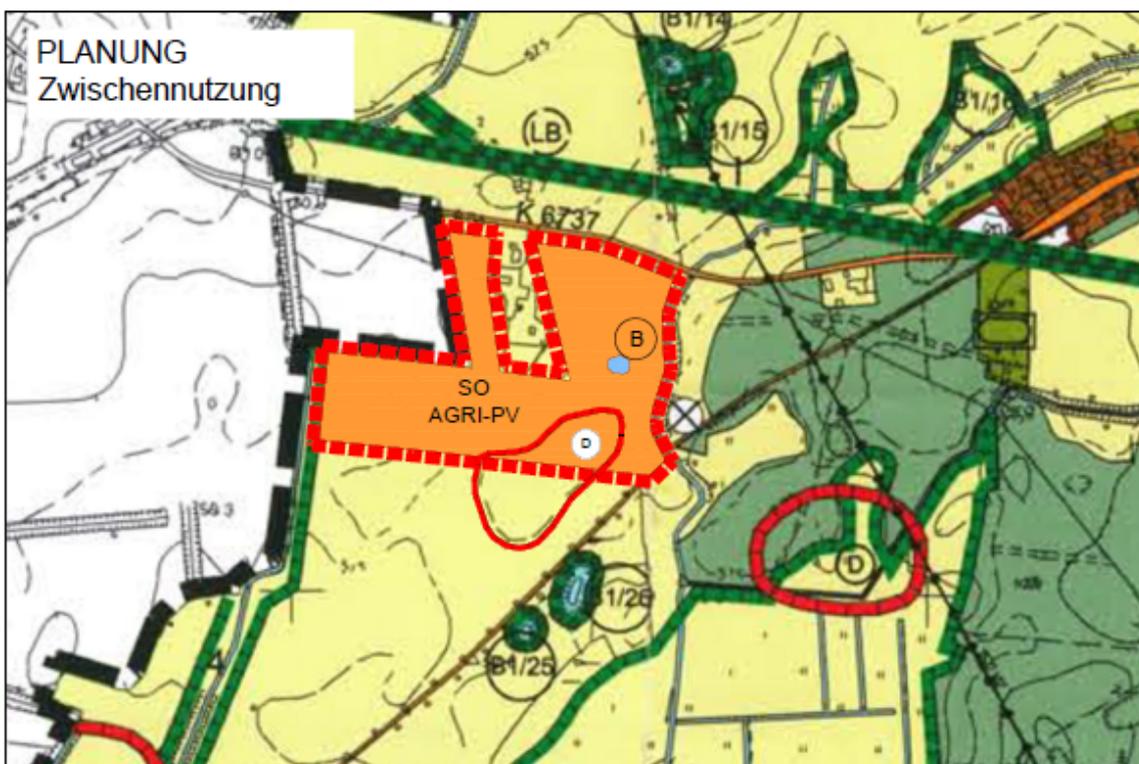
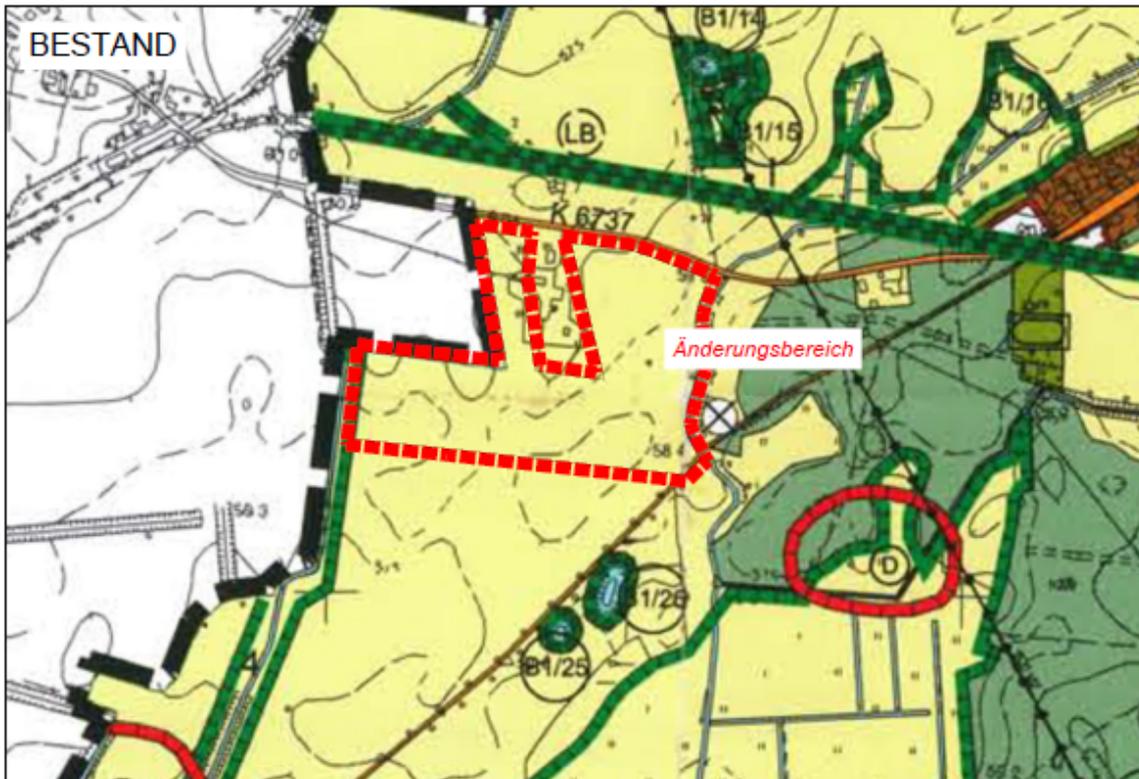
Die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel in öffentlicher Sitzung am 04.06.2024 beschlossene 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Steinhöfel für den Ortsteil Arensdorf im Bereich des Bebauungsplans „Klimapark Steinhöfel, OT Arensdorf“ wurde von der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Oder-Spree als höhere Verwaltungsbehörde mit Bescheid vom 17.09.2024 (Aktenzeichen Az. 63.02-51.10.20-20241-24-92) mit Auflagen genehmigt. Die Erfüllung der Auflagen wurden mit dem Schreiben der Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Oder-Spree vom 18.11.2024 bestätigt.

Die Erteilung der Genehmigung einschließlich der Erfüllung der Auflagen wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht. Die 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Steinhöfel für den Ortsteil Arensdorf im Bereich des Bebauungsplans „Klimapark Steinhöfel, OT Arensdorf“ wird am Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Odervorland wirksam.



Übersichtskarte

Der Geltungsbereich umfasst einen Änderungsbereich. In dem Änderungsbereich wurde die Darstellung einer Landwirtschaftsfläche in die Darstellung einer Sonderbaufläche Agri-PV geändert.



Darstellung des Geltungsbereiches

Jede/r kann die genehmigte 1. Änderung des Flächennutzungsplans mit der Planzeichnung, der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung kostenfrei und dauerhaft im

Amt Odervorland
Amt 2 - Bauamt
Bahnhofstr. 3-4
15518 Briesen (Mark)

zu den Sprechzeiten:
Dienstag 9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag 9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr

einsehen. Es wird um telefonische Voranmeldung unter 033607 / 897-10 gebeten. Die 1. Änderung des Flächennutzungsplans wird zeitnah auf der Internetseite des Amtes Odervorland (Pfad: www.amt-odervorland.de > Verwaltung > Fachämter > Bauamt > Bebauungspläne) bzw. in das Geoportal des Amtes Odervorland (Link: www.geoportal-amt-odervorland.de) eingestellt.

Es wird gemäß § 215 BauGB darauf hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Genehmigung schriftlich gegenüber der Gemeinde Steinhöfel unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Frist werden die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie bestimmte Mängel in der Abwägung gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich.

Briesen (Mark), 26.11.2024

gez. Dirk Meyer
Amtdirektor

Siegel

Anordnung der Bekanntmachung über die Genehmigung und Wirksamwerdung der 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Steinhöfel für den Ortsteil Arensdorf im Bereich des Bebauungsplans „Klimapark Steinhöfel, OT Arensdorf“ als Ersatzbekanntmachung i. S. d. § 2 Abs. 2 Nr. 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Verbandsgemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmV) vom 1. Dezember 2000 (GVBl.II/00, [Nr. 24], S.435) zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Juni 2024 (GVBl.II/24, [Nr. 43])

Die durch die untere Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Oder-Spree als höhere Verwaltungsbehörde mit Bescheid vom 17.09.2024 (Aktenzeichen Az. 63.02-51.10.20-20241-24-92) erteilte Genehmigung und von der Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel in öffentlicher Sitzung am 04.06.2024 beschlossenen 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Steinhöfel für den Ortsteil Arensdorf im Bereich des Bebauungsplans „Klimapark Steinhöfel, OT Arensdorf“ ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB öffentlich bekannt zu machen.

Die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Odervorland i. S. v. § 2 Abs. 2 Nr. 2 BekanntmV und gemäß § 14 Abs. 6 der Hauptsatzung der Gemeinde Steinhöfel vom 08.10.2024 wird hiermit angeordnet.

Die erteilte Genehmigung ist im Wege der Ersatzbekanntmachung bekannt zu machen. Dazu ist im Amtsblatt darauf hinzuweisen, dass diese Unterlagen in der Verwaltung des Amtes Odervorland, Amt 2 - Bauamt, Bahnhofstraße 3-4, 15518 Briesen (Mark) zur Einsicht durch jede/n während der Sprechzeiten kostenfrei und dauerhaft bereitgehalten werden. Um eine telefonische Voranmeldung (Tel.: 033607 / 897-10) soll gebeten werden. Der Inhalt der Bekanntmachung wird ergänzend im Internet unter www.amt-odervorland.de zur Einsichtnahme veröffentlicht. Die Anordnung der Ersatzbekanntmachung ist gemäß § 2 Abs. 2 BekanntmV i. V. m. § 1 Satz 1 sowie § 14 Abs. 6 der Hauptsatzung der Gemeinde Steinhöfel zusammen mit Erteilung der Genehmigung zu veröffentlichen.

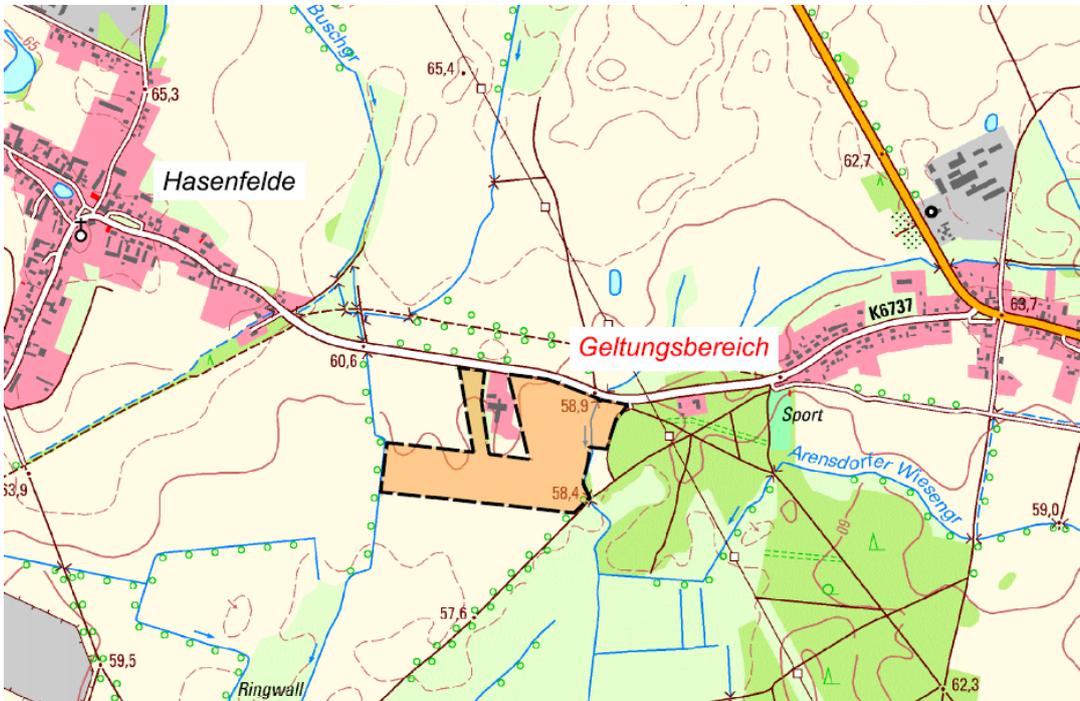
Briesen (Mark), 26.11.2024

gez. Dirk Meyer
Amtdirektor

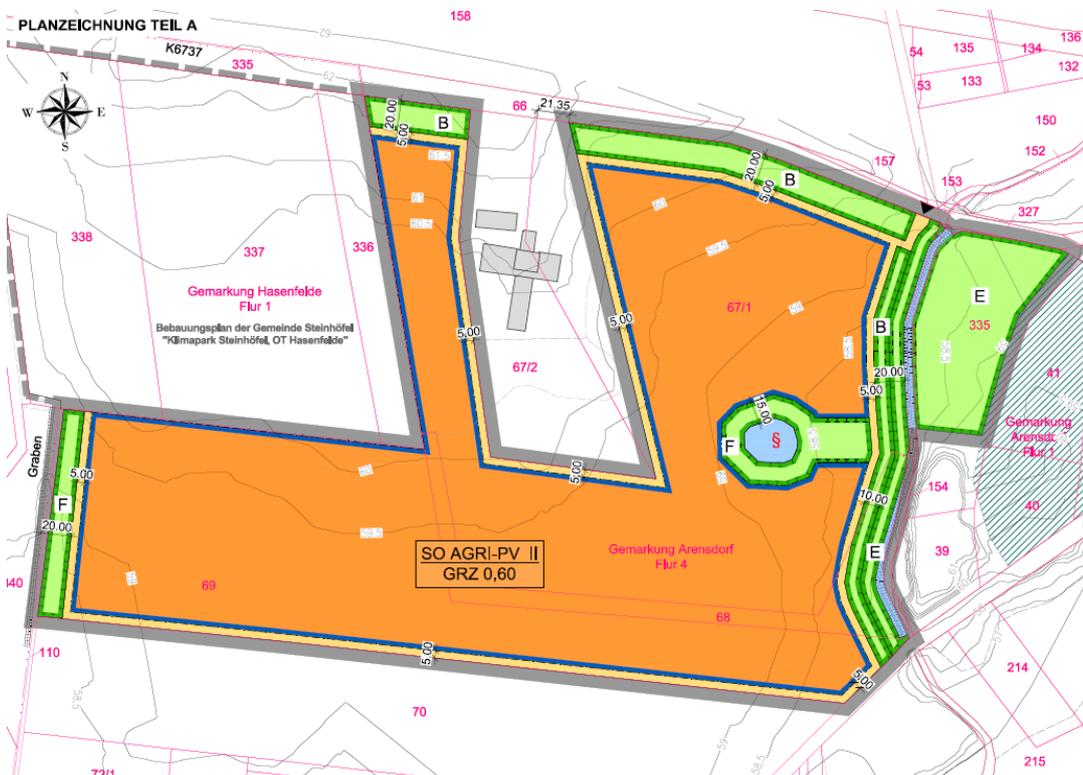
Siegel

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Steinhöfel über das Inkrafttreten des Bebauungsplans „Klimapark Steinhöfel, OT Arensdorf“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 05.03.2024 den Bebauungsplan „Klimapark Steinhöfel, OT Arensdorf“ als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan „Klimapark Steinhöfel, OT Arensdorf“ tritt am Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Odervorland in Kraft. Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB.



Übersichtskarte



Darstellung des Geltungsbereiches

Jede/r kann den Bebauungsplan „Klimapark Steinhöfel, OT Arensdorf“ mit der Planzeichnung, der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung kostenfrei und dauerhaft im

Amt Odervorland
Amt 2 - Bauamt
Bahnhofstr. 3-4
15518 Briesen (Mark)

zu den Sprechzeiten:
Dienstag 9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag 9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr

einsehen. Es wird um telefonische Voranmeldung unter 033607 / 897-10 gebeten. Nach Inkrafttreten der Satzung wird diese zeitnah auf der Internetseite des Amtes Odervorland (Pfad: www.amt-odervorland.de > Verwaltung > Fachämter > Bauamt > Bebauungspläne) bzw. in das Geoportal des Amtes Odervorland (Link: www.geoportal-amt-odervorland.de) eingestellt.

Es wird gemäß § 215 BauGB darauf hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Steinhöfel unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts gemäß § 3 Abs. 4 Brandenburgische Kommunalverfassung (BbgKVerf) in der zur Zeit gültigen Fassung geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung eintretender Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Briesen (Mark), 26.11.2024

gez. Dirk Meyer
Amtsdirektor

Siegel

Anordnung der Bekanntmachung über den Bebauungsplan „Klimapark Steinhöfel, OT Arensdorf“ der Gemeinde Steinhöfel als Ersatzbekanntmachung i. S. d. § 2 Abs. 2 Nr. 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Verbandsgemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmV) vom 1. Dezember 2000 (GVBl.II/00, [Nr. 24], S.435) zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Juni 2024 (GVBl.II/24, [Nr. 43])

Der von der Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel in öffentlicher Sitzung am 05.03.2024 beschlossene Bebauungsplan „Klimapark Steinhöfel, OT Arensdorf“ der Gemeinde Steinhöfel ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt zu machen.

Die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Odervorland i. S. v. § 2 Abs. 2 Nr. 2 BekanntmV und gemäß § 14 Abs. 6 der Hauptsatzung der Gemeinde Steinhöfel vom 08.10.2024 wird hiermit angeordnet.

Der Bebauungsplan „Klimapark Steinhöfel, OT Arensdorf“ der Gemeinde Steinhöfel mit Planzeichnung, Begründung und den dazugehörigen Anlagen sind im Wege der Ersatzbekanntmachung bekannt zu machen. Dazu ist im Amtsblatt darauf hinzuweisen, dass diese Unterlagen in der Verwaltung des Amtes Odervorland, Amt 2 - Bauamt, Bahnhofstraße 3-4, 15518 Briesen (Mark) zur Einsicht durch jede/n während der Sprechzeiten kostenfrei und dauerhaft bereitgehalten werden. Um eine telefonische Voranmeldung (Tel.: 033607 / 897-10) soll gebeten werden. Der Inhalt der Bekanntmachung wird ergänzend im Internet unter www.amt-odervorland.de zur Einsichtnahme veröffentlicht. Die Anordnung der Ersatzbekanntmachung ist gemäß § 2 Abs. 2 BekanntmV sowie § 14 Abs. 6 der Hauptsatzung der Gemeinde Steinhöfel zusammen mit der Satzung zu veröffentlichen.

Briesen (Mark), 26.11.2024

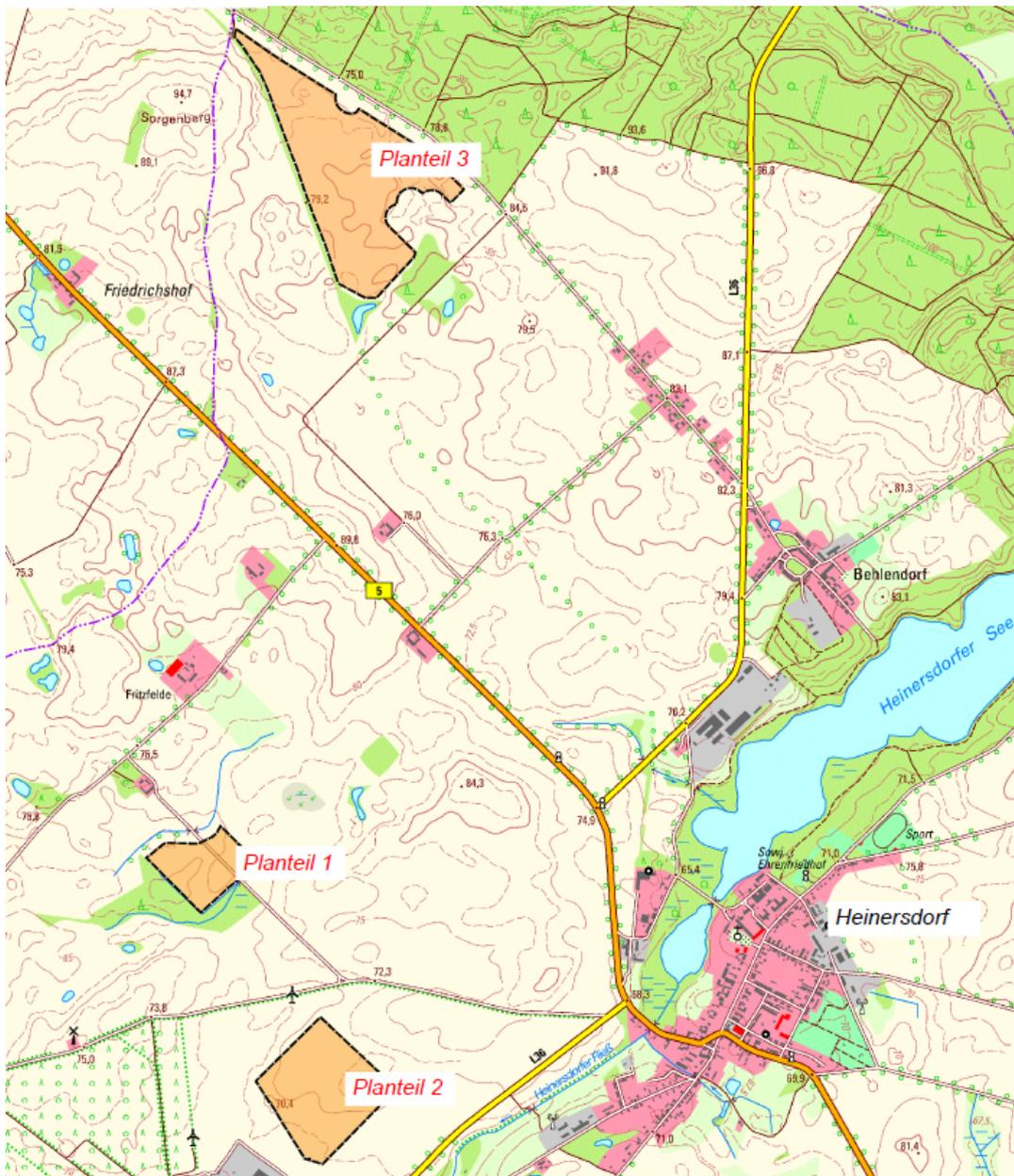
gez. Dirk Meyer
Amtsdirektor

Siegel

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Steinhöfel über die Genehmigung und Wirksamwerdung der 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Steinhöfel für den Ortsteil Heinersdorf im Bereich des Bebauungsplans „Klimapark Steinhöfel, OT Heinersdorf“

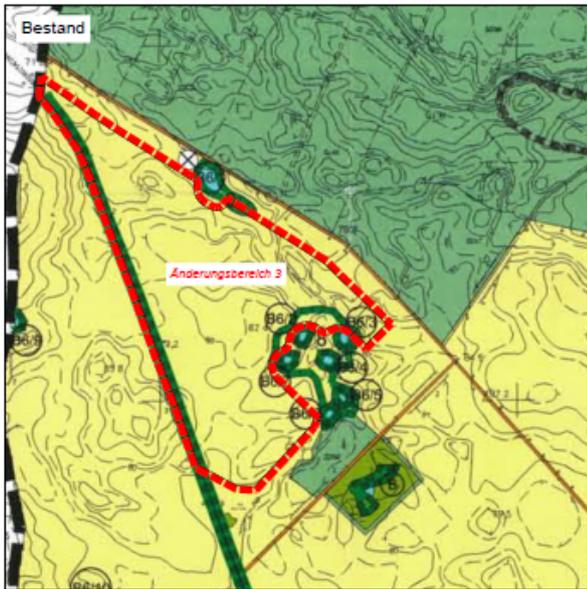
Die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel in öffentlicher Sitzung am 04.06.2024 beschlossene 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Steinhöfel für den Ortsteil Heinersdorf im Bereich des Bebauungsplans „Klimapark Steinhöfel, OT Heinersdorf“ wurde von der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Oder-Spree als höhere Verwaltungsbehörde mit Bescheid vom 15.10.2024 (Aktenzeichen Az. 63.02-51.10.20-20244-24-92) genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht. Die 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Steinhöfel für den Ortsteil Heinersdorf im Bereich des Bebauungsplans „Klimapark Steinhöfel, OT Heinersdorf“ wird am Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Odervorland wirksam.



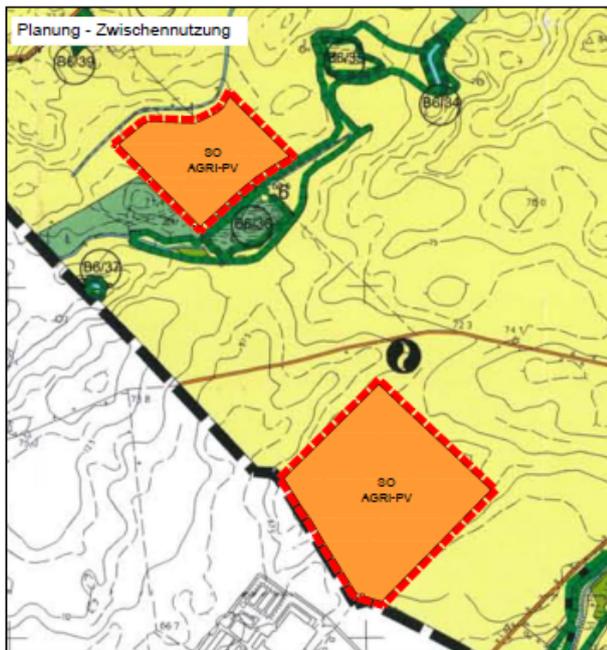
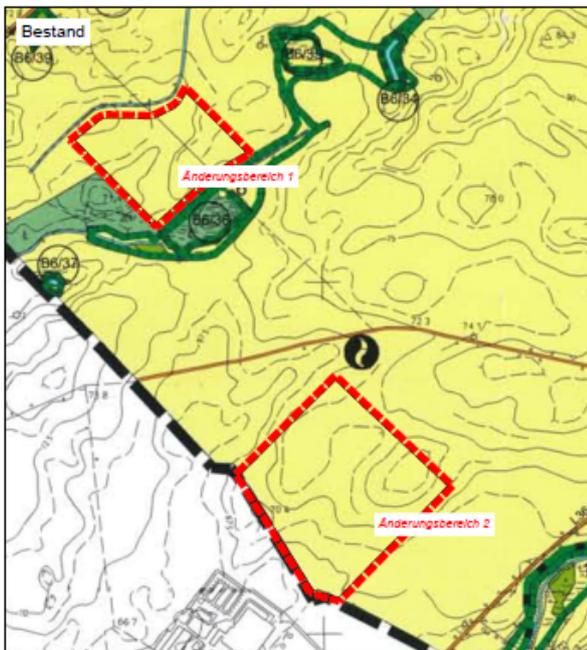
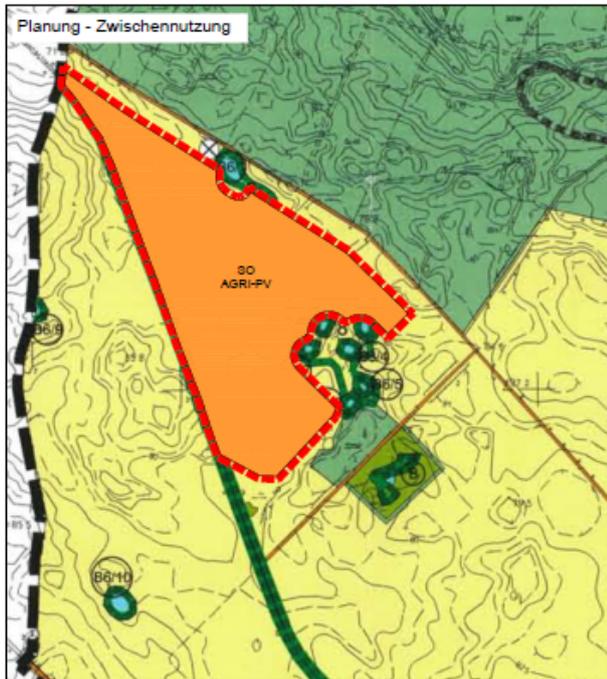
Übersichtskarte

Der Geltungsbereich umfasst drei Änderungsbereiche. In den Änderungsbereichen wurde die Darstellung einer Landwirtschaftsfläche in die Darstellung einer Sonderbaufläche Agri-PV geändert.



Plangrundlage

Als Grundlage für die Darstellung der Planzeichnung dient ein Ausschnitt der analogen Planzeichnung des wirksamen Flächennutzungsplans der Gemeinde Steinhöfel als Rechtsnachfolger der Gemeinde Heinersdorf vom Oktober 2000.



Darstellung des Geltungsbereiches

Jede/r kann die genehmigte 1. Änderung des Flächennutzungsplans mit der Planzeichnung, der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung kostenfrei und dauerhaft im

Amt Odervorland
Amt 2 - Bauamt
Bahnhofstr. 3-4
15518 Briesen (Mark)

zu den Sprechzeiten:
Dienstag 9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag 9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr

einsehen. Es wird um telefonische Voranmeldung unter 033607 / 897-10 gebeten. Die 1. Änderung des Flächennutzungsplans wird zeitnah auf der Internetseite des Amtes Odervorland (Pfad: www.amt-odervorland.de > Verwaltung > Fachämter > Bauamt > Bebauungspläne) bzw. in das Geoportal des Amtes Odervorland (Link: www.geoportal-amt-odervorland.de) eingestellt.

Es wird gemäß § 215 BauGB darauf hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Genehmigung schriftlich gegenüber der Gemeinde Steinhöfel unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Frist werden die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie bestimmte Mängel in der Abwägung gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich.

Briesen (Mark), 26.11.2024

gez. Dirk Meyer
Amtdirektor

Siegel

Anordnung der Bekanntmachung über die Genehmigung und Wirksamwerdung der 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Steinhöfel für den Ortsteil Heinersdorf im Bereich des Bebauungsplans „Klimapark Steinhöfel, OT Heinersdorf“ als Ersatzbekanntmachung i. S. d. § 2 Abs. 2 Nr. 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Verbandsgemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmV) vom 1. Dezember 2000 (GVBl.II/00, [Nr. 24], S.435) zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Juni 2024 (GVBl.II/24, [Nr. 43])

Die durch die untere Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Oder-Spree als höhere Verwaltungsbehörde mit Bescheid vom 15.10.2024 (Aktenzeichen Az. 63.02-51.10.20-20244-24-92) erteilte Genehmigung und von der Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel in öffentlicher Sitzung am 04.06.2024 beschlossenen 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Steinhöfel für den Ortsteil Heinersdorf im Bereich des Bebauungsplans „Klimapark Steinhöfel, OT Heinersdorf“ ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB öffentlich bekannt zu machen.

Die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Odervorland i. S. v. § 2 Abs. 2 Nr. 2 BekanntmV und gemäß § 14 Abs. 6 der Hauptsatzung der Gemeinde Steinhöfel vom 08.10.2024 wird hiermit angeordnet.

Die erteilte Genehmigung ist im Wege der Ersatzbekanntmachung bekannt zu machen. Dazu ist im Amtsblatt darauf hinzuweisen, dass diese Unterlagen in der Verwaltung des Amtes Odervorland, Amt 2 - Bauamt, Bahnhofstraße 3-4, 15518 Briesen (Mark) zur Einsicht durch jede/n während der Sprechzeiten kostenfrei und dauerhaft bereitgehalten werden. Um eine telefonische Voranmeldung (Tel.: 033607 / 897-10) soll gebeten werden. Der Inhalt der Bekanntmachung wird ergänzend im Internet unter www.amt-odervorland.de zur Einsichtnahme veröffentlicht. Die Anordnung der Ersatzbekanntmachung ist gemäß § 2 Abs. 2 BekanntmV i. V. m. § 1 Satz 1 sowie § 14 Abs. 6 der Hauptsatzung der Gemeinde Steinhöfel zusammen mit Erteilung der Genehmigung zu veröffentlichen.

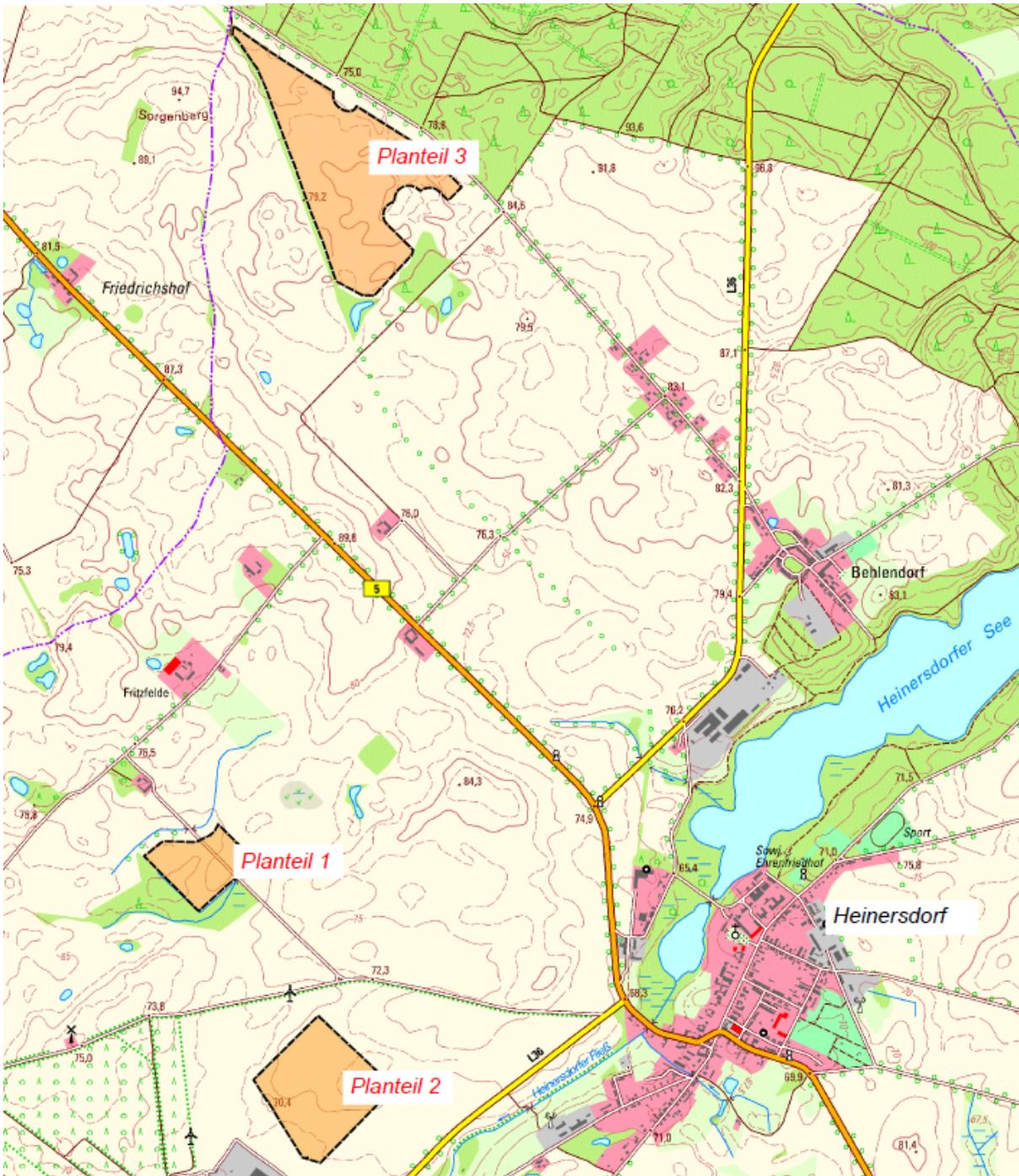
Briesen (Mark), 26.11.2024

gez. Dirk Meyer
Amtdirektor

Siegel

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Steinhöfel über das Inkrafttreten des Bebauungsplans „Klimapark Steinhöfel, OT Heinersdorf“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 21.06.2023 den Bebauungsplan „Klimapark Steinhöfel, OT Heinersdorf“ als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan „Klimapark Steinhöfel, OT Heinersdorf“ tritt am Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Odervorland in Kraft. Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB.



Übersichtskarte



Darstellung des Geltungsbereiches

Jede/r kann den Bebauungsplan „Klimapark Steinhöfel, OT Heinersdorf“ mit der Planzeichnung, der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung kostenfrei und dauerhaft im

Amt Odervorland
 Amt 2 - Bauamt
 Bahnhofstr. 3-4
 15518 Briesen (Mark)

zu den Sprechzeiten:
 Dienstag 9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
 Donnerstag 9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr

einsehen. Es wird um telefonische Voranmeldung unter 033607 / 897-10 gebeten. Nach Inkrafttreten der Satzung wird diese zeitnah auf der Internetseite des Amtes Odervorland (Pfad: www.amt-odervorland.de > Verwaltung > Fachämter > Bauamt > Bebauungspläne) bzw. in das Geoportal des Amtes Odervorland (Link: www.geoportal-amt-odervorland.de) eingestellt.

Es wird gemäß § 215 BauGB darauf hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Steinhöfel unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts gemäß § 3 Abs. 4 Brandenburgische Kommunalverfassung (BbgKVerf) in der zur Zeit gültigen Fassung geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung eintretender Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Briesen (Mark), 26.11.2024

gez. Dirk Meyer
Amtdirektor

Siegel

Anordnung der Bekanntmachung über den Bebauungsplan „Klimapark Steinhöfel, OT Heinersdorf“ der Gemeinde Steinhöfel als Ersatzbekanntmachung i. S. d. § 2 Abs. 2 Nr. 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Verbandsgemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmV) vom 1. Dezember 2000 (GVBl.II/00, [Nr. 24], S.435) zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Juni 2024 (GVBl.II/24, [Nr. 43])

Der von der Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel in öffentlicher Sitzung am 21.06.2023 beschlossene Bebauungsplan „Klimapark Steinhöfel, OT Heinersdorf“ der Gemeinde Steinhöfel ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt zu machen.

Die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Odervorland i. S. v. § 2 Abs. 2 Nr. 2 BekanntmV und gemäß § 14 Abs. 6 der Hauptsatzung der Gemeinde Steinhöfel vom 08.10.2024 wird hiermit angeordnet.

Der Bebauungsplan „Klimapark Steinhöfel, OT Heinersdorf“ der Gemeinde Steinhöfel mit Planzeichnung, Begründung und den dazugehörigen Anlagen sind im Wege der Ersatzbekanntmachung bekannt zu machen. Dazu ist im Amtsblatt darauf hinzuweisen, dass diese Unterlagen in der Verwaltung des Amtes Odervorland, Amt 2 - Bauamt, Bahnhofstraße 3-4, 15518 Briesen (Mark) zur Einsicht durch jede/n während der Sprechzeiten kostenfrei und dauerhaft bereitgehalten werden. Um eine telefonische Voranmeldung (Tel.: 033607 / 897-10) soll gebeten werden. Der Inhalt der Bekanntmachung wird ergänzend im Internet unter www.amt-odervorland.de zur Einsichtnahme veröffentlicht. Die Anordnung der Ersatzbekanntmachung ist gemäß § 2 Abs. 2 BekanntmV sowie § 14 Abs. 6 der Hauptsatzung der Gemeinde Steinhöfel zusammen mit der Satzung zu veröffentlichen.

Briesen (Mark), 26.11.2024

gez. Dirk Meyer
Amtdirektor

Siegel

**Öffentliche Bekanntmachung
des Landkreises Oder-Spree
Kataster- und Vermessungsamt**

Öffentliche Bekanntmachung
Geschäftszeichen.: 62.01-51.20-5.2-0790/24 (FB-QL)

In der **Gemarkung Pillgram** wurden auf Grundlage der Verbesserung und Berichtigung der Liegenschaftskarte Flächenfehlerberichtigungen durchgeführt.

Betroffene Flurstücke:

Flur 1: 5, 287, 288, 379, 462, 464, 467, 483

Flur 3: 3, 48, 49, 99, 247, 287, 419

Flur 4: 53, 54/2, 55/2, 247, 346, 351, 355, 359, 368, 375, 380, 403, 416, 419, 422, 449

Gemäß § 17 Abs. 2 des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Vermessungsgesetz - BbgVermG) vom 27. Mai 2009 (GVBl. I S. 166) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I – 2019, Nr. 32), wird das Ergebnis der Fortführung oder Berichtigung des Liegenschaftskatasters den Beteiligten durch Offenlegung bekannt gegeben.

Die Offenlegung erfolgt in den Diensträumen des

**Kataster- und Vermessungsamtes Oder-Spree
Spreeinsel 1
15848 Beeskow**

in der Zeit vom **02.01.2025** bis einschließlich **01.02.2025** zu den Öffnungszeiten

**Dienstag und Donnerstag 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
oder nach terminlicher Absprache.**

Im Auftrag

S. Kramer

Stellv. Leiterin Kataster- und Vermessungsamt



Beeskow, den 30.10.2024

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg



statistik Berlin Brandenburg

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg 10306 Berlin (Postanschrift)

Standort Berlin
Platz-Friedrichsfelde 60
10315 Berlin



Boche, Brit



GeschZ: 2-44B
Telefon: 0331-8173-3843
Bautaetigkeit@statistik-bbb.de

Bauabgangsstatistik im Land Brandenburg



Berlin, 17. Oktober 2024

Guten Tag, sehr geehrte Damen und Herren,

das Gesetz über die Statistik der Bautätigkeit im Hochbau und die Fortschreibung des Wohnungsbestandes (Hochbaustatistikgesetz - HBauStatG) regelt, dass für den Abbruch von Wohngebäuden auch die Eigentümerinnen und Eigentümer zur Auskunft verpflichtet sind.

Mit Ihren Angaben sichern Sie die Aktualität der jährlichen Fortschreibung des Wohngebäude- und Wohnungsbestandes für Ihre Gemeinde und damit u. a. die Grundlage für bau- und wohnungspolitische Entscheidungen.

Melden Sie bitte deshalb *als Eigentümerin/Eigentümer*

- den Abbruch von Wohngebäuden bis 1.000 m³ umbauten Raum,
- den Abgang von Gebäudeteilen mit Wohnraum (Wohnräume, Wohnungen)
- die Nutzungsänderung von Wohnraum

an das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg, Standort Berlin (E-Mail, Fax oder Post).

Der Erhebungsbogen ist unter: <https://www.statistik-bw.de/baut/servlet/LaenderServlet> online abrufbar.

Beachten Sie bitte, dass der Abbruch von Wohngebäuden mit mehr als 1.000 m³ umbauten Raum bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen ist. In diesen Fällen reichen Sie bitte den ausgefüllten Erhebungsbogen zur Bauabgangsstatistik nur bei der Bauaufsichtsbehörde ein.

Mit freundlichen Grüßen

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Friedhofsordnung der Evangelischen Kirchengemeinde Müncheberger Land

für die Friedhöfe in Dahmsdorf, Eggersdorf, Müncheberg, Münchehofe und Obersdorf
beschlossen vom Gemeindegemeinderat am 08.10.2024, bekanntgemacht im Müncheberger Amtsblatt
(Müncheberger Nachrichten) vom 25.11.2024 und im Amtsblatt für das Amt Odervorland vom 02.12.2024

I. Allgemeine Vorschriften

a) Friedhofszweck

Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen.

b) Geltungsbereich

Diese Friedhofsordnung gilt für die Friedhöfe der Evangelischen Kirchengemeinde Müncheberger Land in

- Müncheberg, Frankfurter Chaussee;
- Dahmsdorf, Hügelweg;
- Eggersdorf, Am Bruch;
- Schönfelde, Um die Kirche;
- Münchehofe, Um die Kirche;
- Obersdorf, Kurzer Weg.

II. Ordnungsvorschriften

a) Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während der Tageshelligkeit im gesamten Jahr für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Kirchengemeinde kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

b) Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und Besucher entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen der Mitarbeiter der Kirchengemeinde sind zu befolgen.
- (2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
 - + die Wege mit Fahrzeugen aller Art und Sportgeräten (z.B. Rollschuhen, Inlineskater) zu befahren, ausgenommen sind
 - Fahrzeuge mit Genehmigung, Kinderwagen und Rollstühle,
 - + der gewerbliche Verkauf von Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie das Anbieten von Dienstleistungen, ohne Genehmigung der Kirchengemeinde,
 - + Arbeiten oder andere Tätigkeiten an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung,
 - + Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - + Hunde unangeleint zu führen. Verunreinigungen sind zu vermeiden bzw. vom Halter zu entsorgen,
 - + das Abreißen und Abschneiden von Blumen und Zweigen oder das Entnehmen von Pflanzen außerhalb der eigenen Grabstelle,
 - + den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen.
- (3) Gedenkfeiern sowie Bestattungen sind anzumelden.

c) Gewerbetreibende

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zustimmung durch die Kirchengemeinde, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.
- (2) Zugelassen werden in der Regel Gewerbetreibende, die
 - + selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben, oder in die Handwerksrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen und
 - + in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.

III. Bestattungsvorschriften

a) Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich anzumelden. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Grabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Ort und Zeit der Bestattung sind mit der Kirchengemeinde abzustimmen.

b) Beschaffenheit von Särgen

Die Säрге müssen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.

c) Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden in der Regel von Bestattungsunternehmen geöffnet und geschlossen. Dabei sind die Rasenflächen, sowie benachbarte bepflanzte Flächen zu schützen. Die übrig bleibende Erde ist nicht zu verteilen, sondern an den dafür vorgesehenen Ort zu verbringen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

d) Ruhezeit

Die Mindestruhezeit bei Bestattungen beträgt auf allen Friedhöfen 25 Jahre.

e) Umbettungen

- (1) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Kirchengemeinde. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.
- (2) Umbettungen von Urnen aus Gemeinschaftsgrabstellen sind nicht zulässig.
- (3) Neben der Zahlung der Gebühren für die Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch die Umbettung entstehen.
- (4) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.

IV. Grabstätten

a) Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Kirchengemeinde Müncheberger Land. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
- + Erdwahlgrabstätten in der Reihe,
 - + Erdwahlgrabstätten auf der grünen Wiese,
 - + Reihengrabstätten,
 - + Urnenwahlgrabstätten in der Reihe,
 - + Urnenwahlgrabstätten auf der grünen Wiese,
 - + Urnengemeinschaftsgrabstätten
- (3) Eine anonyme Bestattung ist nicht zulässig. Die Grabstätte ist dauerhaft mindestens zu kennzeichnen, mit Namen, Geburts- und Sterbejahr. Grabstätten auf einem Urnengemeinschaftsfeld (wo noch vorhanden) sind unter Pkt. (c) gesondert geregelt.
- (4) Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts oder die Verlängerung muss beantragt werden für die gesamte Grabstelle. Die Ablehnung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen.

b) Erdgrabstätten

- (1) Erdwahlgrabstätten werden angeboten als:
- + **Grabstätten, die in der Reihe** mit anderen durch Bepflanzung und/oder Einfassung in ihren Ausmaßen gekennzeichnet sind.
Die Pflege und Gestaltung erfolgt durch den Nutzer. Es werden unterschieden ein-, doppel- und mehrstellige Grabstätten.
 - + **Grabstätten auf einer Wiese**, gekennzeichnet durch ein Grabmal. Auf dieser Grabstelle dürfen **keine** Blumen und andere Gegenstände abgelegt oder gepflanzt werden. Die Pflege der Wiese übernimmt die Kirchengemeinde. Es werden unterschieden ein-, doppel- und mehrstellige Grabstätten.
 - + **Grabstätten in der Einzelgräber in der Reihenfolge** der Bestattungen nebeneinander liegen. Die Pflege und Gestaltung erfolgt durch den Nutzer.
- (2) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr.

- (3) Für die rechtzeitige Verlängerung des Nutzungsrechts ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich.
- (4) Eine Beisetzung darf nur stattfinden, wenn mindestens ein Nutzungsrecht von 25 Jahren vorliegt.

c) Beisetzung von Aschen

- (1) Urnengrabstätten werden angeboten als:

+ **Grabstätten, die in der Reihe** mit anderen durch Bepflanzung und/oder Einfassung in ihren Ausmaßen gekennzeichnet sind.

Die Pflege und Gestaltung erfolgt durch den Nutzer. Es dürfen bis zu vier Urnen beigesetzt werden.

+ **Grabstätten auf einer Wiese**, gekennzeichnet durch Grabplatte/Grabmal. Auf dieser Grabstelle dürfen **keine** Blumen und

andere Gegenstände abgelegt oder gepflanzt werden. Die Pflege der Wiese übernimmt die Kirchengemeinde. Es dürfen

Nutzungsrechte für ein- oder mehrere Grabstellen nebeneinander gleichzeitig erworben werden.

+ **Grabstätten auf einem Urnengemeinschaftsfeld**, in der Urnen in der Reihenfolge der Bestattungen nebeneinander liegen.

Die namentliche Nennung des Verstorbenen erfolgt auf einem Gemeinschaftsstein (z.B. einer Stele). *Die Pflege u. Gestaltung*

erfolgt durch die Kirchengemeinde.

- (2) Aschen dürfen auch beigesetzt werden in Erdwahlgrabstätten (bis zu zwei Urnen pro Grabstätte).

V. Grabmale

- (1) Die Grabmale müssen in der Regel in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung den auf dem Friedhof ortsüblichen und den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.

- (2) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen Zustimmung der Kirchengemeinde. Die Anträge sind durch die Nutzungsberechtigten zu stellen.

- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen Zustimmung der Kirchengemeinde.

- (4) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.

- (5) Ist die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung

Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Unterlassung nach Fristsetzung veranlasst der Eigentümer

die Verkehrssicherung auf Kosten des Nutzungsberechtigten.

- (6) Grabmale und sonstige bauliche Anlagendürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung

der Kirchengemeinde von der Grabstätte entfernt werden.

- (7) Gilt für Grabstellen ab 01.01.2023: Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts können die Grabmale und die sonstigen

baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten vom Nutzer abgeholt werden. Danach fallen sie in das Eigentum der

Kirchengemeinde. Für das Entfernen wird bei Beantragung der Aufstellgenehmigung des Grabmals eine Gebühr erhoben.

VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

a) Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften hergerichtet und dauernd verkehrssicher instand gehalten

werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

- (2) Die Grabstätte ist vom Nutzungsberechtigten zu gestalten und nur die eigentliche Grabstelle zu pflegen. Die Grabstätten

müssen binnen einer angemessenen Frist nach dem Erwerb des Nutzungsrechts hergerichtet sein. Sie dürfen nur mit Pflanzen

bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen, d.h. auf hoch und breit-

wachsende Büsche und Bäume muss verzichtet werden. Aufwuchs darf nicht höher als 50 cm gehalten werden.

- (3) Wir bitten auf die Verwendung von Plastikblumen und Draht bei der Grabgestaltung zu verzichten. Grünabfälle können an den

dafür vorgesehenen Stellenentsorgt werden. Alle anderen Abfälle sind im eigenen Hausmüll zu entsorgen.

(4) Die Verpflichtung zur Instandhaltung und Pflege erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts.

b) Vernachlässigung

Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Kirchengemeinde, die Grabstätte innerhalb einer jeweils fest-zusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Grabstätten von der Kirchengemeinde auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung gebracht werden.

VII. Trauerfeiern

(1) Die Trauerfeiern können in den Kirchen, in der jeweiligen Trauerhalle oder am Grabe im Freien abgehalten werden.

(2) Den Angehörigen steht es frei, für die Trauerfeiern die Kirchen oder Friedhofshalle über die vorhandenen Ausstattungen hinaus mit Blumen und Ziergewächsen zusätzlich schmücken zu lassen. Der zusätzliche Schmuck ist nach der Trauerfeier zu entfernen.

(3) Besondere Trauer- und Gedenkfeiern bedürfen der vorherigen Genehmigung der Kirchengemeinde. Schäden, die durch Verschulden des Veranstalters entstanden sind, müssen von diesem auf eigene Kosten beseitigt werden.

(4) Die Benutzung der Kirchen und der Trauerhalle ist für kirchliche Trauerfeiern gebührenfrei.

VIII. Schlussvorschriften

a) Haftung

(1) Die Kirchengemeinde Müncheberger Land haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

(2) Im Übrigen haftet die Kirchengemeinde Müncheberger Land nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen, sind alle Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

b) Gebühren

Für die Benutzung der von der Kirchengemeinde Müncheberger Land verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

c) Ordnungswidrigkeiten

Ein vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verstoß gegen die Bestimmungen der Friedhofsordnung kann geahndet werden.

d) Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ab dem 01.01.2025 in Kraft und ersetzt die vorherige.

Diese Satzung tritt ab dem 01.01.2025 in Kraft und ersetzt die vorherige.



Katrin Böttcher
Stellvertretende Vorsitzende
des Gemeindefürsorgeausschusses
Evangelische Kirchengemeinde Müncheberger Land

**Friedhofsgebührenordnung
für die evangelischen Friedhöfe in Dahmsdorf, Eggersdorf, Müncheberg, Münchehofe,
Obersdorf und Schönfelde**

Nach § 44 des Kirchengesetz über die evangelischen Friedhöfe (Friedhofsgesetz ev. – FhG ev.) vom 29. Oktober 2016 (KABl. S. 183; KABl. 2017 S. 234), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Kirchengesetzes vom 12. November 2022 (KABl. Nr. 154 S. 207, 224) hat der Gemeindecirchenrat der Evangelischen Kirchengemeinde Müncheberger Land, Evangelischer Kirchenkreis Oderland-Spree, am 08.10.2024 für die **evangelischen Friedhöfe in Dahmsdorf, Eggersdorf, Müncheberg, Münchehofe, Obersdorf und Schönfelde** die nachstehende

Friedhofsgebührenordnung

beschlossen.

§1 Ruhefristen

Die Ruhefristen werden wie folgt festgelegt:

1. für Erdbeisetzungen auf 25 Jahre,
2. für Urnenbeisetzungen auf 25 Jahre.

§2 Gebührentarif

1. Grabberechtigungsgebühren

Erwerb des Nutzungsrechtes für die Dauer der Ruhefrist:

Pkt.	Grabstätte	Gebühr in Euro
1.1.	Reihengrabstätte (nur Einzelgrabstelle)	
1.1.1	Erdbestattung (Größe mind. Länge: 2,30 m, Breite: 1,00 m)	815,00
1.1.2	Urnenbestattung (Größe mind. 0,50 x 0,50 m oder 0,25 m ²)	660,00
1.2.	Wahlgrabstätten	
1.2.1.	Einfach-Grabstelle (Größe mind. Länge: 2,40 m, Breite: 1,10 m)	1.200,00
1.2.2.	Zweifach-Grabstelle (Größe mind. Länge: 2,40 m, Breite: 2,20 m)	1.700,00
1.2.3	Bei drei- und vierfach Grabstellen erweitert sich die Breite um jeweils 1,10 m	+ je 500,00
1.3.	Pflegefreie Gräberwiese	
1.3.1.	Einfach-Grabstelle	1.600,00
1.3.2.	Zweifach-Grabstelle	3.200,00
1.4.	Urnenwahlgrabstätten für bis zu 4 Urnen (Größe: mind. 1,0 x 1,0 m oder 1,0 m ²)	1.000,00
1.5.	Pflegefreie Urnengemeinschaftsgrabstätten (Größe: mind. 0,40 x 0,40 m oder 0,16 m ²)	
1.5.1	mit Stele = Namensaufnahme auf der Stele hat durch die Kirchengemeinde zu erfolgen (Eggersdorf, Müncheberg, Münchehofe)	640,00
1.5.2	mit Grabplatte = Anfertigung der Platte hat durch die Hinterbliebenen zu erfolgen (Obersdorf + Schönfelde)	510,00

Bei Wahlgrabstätten besteht die Möglichkeit der Verlängerung des Nutzungsrechts über die Dauer der Ruhefrist hinaus. Der Nachkauf des Nutzungsrechtes nach Ablauf der Ruhefrist hat für mindestens 5 Jahre zu erfolgen. Die Grabberechtigungsgebühr für die Verlängerung beträgt 1/25 je Jahr für die jeweilige Grabstätte. Das Nutzungsrecht an einer Reihengrabstätte kann nicht verlängert werden.

2. Bestattungsleistungen

2.1	Nutzungsgebühren Trauerhallen und Kirchen	
2.1.1	Nutzungsgebühr für die Trauerhalle auf den Friedhöfen (z.B. Aufbahrung, Andacht) Dahmsdorf und Obersdorf	60,00 Euro
2.1.2.	Nutzungsgebühr der Trauerhalle auf den Friedhöfen (z.B. Aufbahrung, Andacht) Eggersdorf und Müncheberg (+ Gemeinderaum Obersdorf)	80,00 Euro
2.1.3.	Nutzungsgebühr der Kirche (z.B. Aufbahrung, Andacht) Münchehofe, Obersdorf und Schönfelde	80,00 Euro

Fremdleistungen (u.a. Bestatter)	
2.2	Bestattungen – Gruft Herstellung einschließlich Grabverbau und Gruftschnuck

2.2.1	Erdbestattung	265,00 Euro
2.2.2	Urnenbestattung	100,00 Euro
2.3	Trägerdienste (pro Träger von Halle/Kirche zur Grabstelle)	110,00 Euro
2.4	Ausschmücken der Feierhalle (angemessene Grundausrüstung)	100,00 Euro
2.5	Begleitung der Trauerfeier/des Gottesdienstes (u.a. Gesteck Annahme, Tontechnik, Musik vom Band, usw.)	240,00 Euro
2.6	Verwaltungsgebühren	50,00 Euro

3. Grabmäler, Einfassungen und Bänke

3.1	Genehmigungsgebühr zum Aufstellen von Grabmälern, Überprüfung der Standfestigkeit sowie Entsorgung von Grabmälern und Einfassungen	
3.1.1	für stehende Grabmäler	360,00 Euro
3.1.2.	für liegende Grabsteine	300,00 Euro
3.1.3.	für das Aufstellen von Holzkreuzen (Holzkreuze dürfen maximal 12 Monate stehen, dann müssen sie durch ein Grabmal aus Stein ersetzt werden.	20,00 Euro
3.1.4	für Grabeinfassungen	100,00 Euro
„Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts können die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten vom Nutzer abgeholt werden. Danach fallen sie in das Eigentum der Kirchengemeinde. Für das Entfernen wird bei Beantragung der Aufstellgenehmigung des Grabmals eine Gebühr erhoben.“ Friedhofsordnung V (7)		
Das Aufstellen von privaten Bänken ist aus versicherungstechnischen Gründen nicht gestattet!		

Größen von Grabmälern

für Erd-Wahlgrabstätten	Höhe	Breite	Mindeststärke
mit einer Grabstelle	0,70 – 1,30 m	0,80 m	0,12 m
mit zwei Grabstellen	0,70 – 1,30 m	1,40 m	0,12 m
mit drei Grabstellen	0,70 – 1,30 m	1,70 m	0,12 m
mit vier Grabstellen	0,70 – 1,30 m	2,00 m	0,12 m
Für Urnen-Wahlgrabstätten			
mit zwei Grabstellen	0,45 – 0,90 m	0,50 m	0,12 m
mit vier Grabstellen	0,60 – 1,00 m	0,70 m	0,12 m
Liegende Grabplatte Friedhöfe Obersdorf u. Schönfelde	0,30 m	0,40 m	0,03 m

4. Verwaltungsgebühren

Allgemeine Verwaltungsgebühren	20,00 Euro
--------------------------------	------------

5. Erhebung einer Gebühr bei frühzeitiger Auflösung eines Grabes

Werden Gräber vor Ablauf der Ruhefrist aufgelöst, sind für die Nichteinhaltung der Pflege für die Grabstätten 1/25 je zu bezahlendes Jahr vom Preis eines pflegefreien Grabes zu zahlen. Hierbei wird unterschieden in:

5.1	Urnengrabstelle	40,00 Euro / verbleibendes Jahr
5.2	Einzel-Erdgrabstelle	50,00 Euro / verbleibendes Jahr
5.3	Doppel-Erdgrabstelle	70,00 Euro / verbleibendes Jahr

Das Grab wird in ein pflegefreies Grab umgewandelt, der jeweilige Grabstein verbleibt bis zum Ende der Ruhefrist auf dem Grab (siehe Friedhofsordnung vom 23.05.2016, Pkt. IV, a, 3).

§ 3 Gewerbliche Leistungen

1. Für nicht in dieser Gebührenordnung aufgeführte Leistungen gewerblicher Art (z.B. Gießen, Sauberhalten, Bepflanzen) richtet sich das Entgelt nach einer besonderen Entgeltordnung bzw. dem Angebot der Friedhofsverwaltung.
2. Für das Aufstellen von Grabmälern gilt das „Merkblatt zum Aufstellen von Grabmälern auf den Friedhöfen der Ev. Kirchengemeinde Müncheberger Land“. Es ist dem Erwerber des Nutzungsrechts oder seinem Beauftragten zur

schriftlichen Anerkennung vorzulegen. Dem Nutzungsberechtigten wird eine Ausfertigung des Merkblattes und seiner Erklärung überlassen.

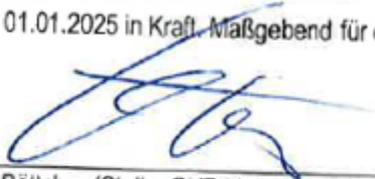
§ 4

Inkrafttreten

Die vorstehende Gebührenordnung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Maßgebend für die Anwendung ist der Tag der Zusage der Leistung.

Die vorstehende Gebührenordnung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Maßgebend für die Anwendung ist der Tag der Zusage der Leistung.

Müncheberg, den 08.10.2024
Für den Gemeindekirchenrat


Katrin Böttcher (Stellv. GKR-Vorsitzende)



Die Friedhofsgebührenordnung der Evangelischen Kirchengemeinde Müncheberger Land für die Friedhöfe in Müncheberg, Dahmsdorf, Eggersdorf, Schönfelde, Münchehofe und Obersdorf wurde am 08.10.2024 vom Gemeindekirchenrat beschlossen und wird bekanntgemacht im Müncheberger Amtsblatt (Müncheberger Nachrichten) vom 25.11.2024 und im Amtsblatt für das Amt Odervorland vom 02.12.2024.

Merkblatt zum Aufstellen von Grabmälern auf den Friedhöfen der Ev. Kirchengemeinde Müncheberger Land

Für das Aufstellen von Grabmälern und die Gestaltung von Grabstätten auf den Friedhöfen der Ev. Kirchengemeinde Müncheberger Land finden das Kirchengesetz über die evangelischen Friedhöfe (Friedhofsgesetz ev. – FhG ev.) vom 29. Oktober 2016 (KABl. S. 183; KABl. 2017 S. 234), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Kirchengesetzes vom 12. November 2022 (KABl. Nr. 154 S. 207, 224) sowie die Friedhofsordnung der Ev. Kirchengemeinde Müncheberger Land mit Gültigkeit ab 01.01.2025 Anwendung.

Insbesondere wird auf folgende Paragraphen verwiesen:

Aus der Friedhofsordnung:

Auszug aus

„II. Ordnungsvorschriften

c) Gewerbetreibende

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zustimmung durch die Kirchengemeinde, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.
- (2) Zugelassen werden in der Regel Gewerbetreibende, die
 - + selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen und
 - + in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.“

Aus dem Friedhofsgesetz:

Auszug aus

„Abschnitt 2 Ordnungsvorschriften

§ 15 Gewerbliche Arbeiten

(1) Auf dem Friedhof dürfen nur solche gewerblichen Tätigkeiten ausgeübt werden, die dem Friedhofszweck unmittelbar dienen und die sich der Friedhofsträger nicht nach Absatz 7 selbst vorbehalten hat.

(2) 1 Wer auf dem Friedhof gewerblich tätig werden will, bedarf einer vorherigen Zulassung durch den Friedhofsträger. 2 Die Zulassung bedarf eines Antrages und erfolgt durch schriftlichen Zulassungsbescheid, durch den der Umfang der zulässigen Arbeiten festgelegt wird. 3 Die Zulassung ist zu befristen. 4 Sie kann durch schriftlichen Bescheid des Friedhofsträgers widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung entfallen sind, die gewerblich Tätigen oder ihre Bediensteten trotz zweimaliger Mahnung gegen die für den Friedhof geltenden Bestimmungen verstoßen haben oder ein anderer wichtiger Grund vorliegt.

(3) 1 Die Zulassung steht im Ermessen des Friedhofsträgers. 2 Sie ist vorbehaltlich der Regelung in Absatz 7 zu erteilen, wenn die gewerblich Tätigen für die vom Zulassungsantrag umfassten Tätigkeiten

1. in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,
2. in die Handwerksrolle eingetragen sind oder eine vergleichbare Qualifikation aufweisen und
3. über einen ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz verfügen.

(5) 1 Die gewerblich Tätigen sowie ihre Mitarbeitenden haben die für den Friedhof geltenden Rechtsvorschriften zu beachten. 2 Auf Verlangen der Aufsichtspersonen des Friedhofsträgers haben sie diesen die Zulassung nach Absatz 2 oder im Falle der Anzeige nach Absatz 4 die darüber vom Friedhofsträger auszustellende Bestätigung vorzuweisen. 3 Sie haften für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen. 4 Hat der Friedhofsträger für die Ausübung gewerblicher Tätigkeiten Zeiten festgesetzt, ist die Durchführung solcher Arbeiten nur während dieser Zeiten zulässig. 5 Die Arbeitsstelle ist beim Verlassen aufzuräumen und nach Abschluss der Arbeiten zu reinigen. 6 Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen nur an den zugewiesenen Stellen und nicht über die Dauer der Ausführung des jeweiligen Auftrages hinaus gelagert werden. 7 Alle bei den Arbeiten anfallenden Abfälle sind durch die gewerblich Tätigen vom Friedhof zu entfernen. 8 Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden. 9 Die vom Friedhofsträger für die Befahrung freigegebenen Wege des Friedhofs dürfen nur mit Fahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 3,5 t befahren werden, soweit der Friedhofsträger nichts anderes bestimmt.“

⇒ **Gewerbebetriebe** beachten bitte auch die nicht aufgeführten Abschnitte zu Zulassungsantrag, Zulassungsfreiheit, Haftung, Verhalten, Grabpflegeverträge mit Nutzern, usw.

„Abschnitt 6 Gestaltung der Grabstätten

§ 35 Einfügungsgebot

Jede Grabstätte und jedes Grabmal ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck sowie die Eigenart und Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

§ 38 Grabmale

(1) 1 Grabmale sind stehende oder liegende Grabsteine, Stelen, Denkzeichen und sonstige bauliche Anlagen. 2 Sie müssen eine den Größenverhältnissen der Grabstätte angemessene Größe und Form haben. 3 Ihre Gestaltung darf dem christlichen Glauben nicht widersprechen.

(2) 1 Soweit das Nutzungsrecht das Recht zur Errichtung eines Grabmales umfasst, soll auf jeder Grabstätte im Regelfall nur ein Grabmal aufgestellt werden. 2 Bei Grabstätten mit mehreren Grabstellen kann auf jeder Grabstelle ein Grabmal errichtet werden, wenn dadurch die Einheitlichkeit der Grabstätte nicht gestört wird.

(3) 1 Für stehende Grabmale gelten folgende Regelgrößen:

1. Erdreihengrabstätten (§ 27 Nummer 1):
Höhe 0,60 m bis 0,90 m, Breite bis 0,55 m, Stärke mindestens 0,12 m,
2. Erdwahlgrabstätten (§ 27 Nummer 2):
 - a. mit einer Grabstelle: Höhe 0,70 m bis 1,30 m, Breite bis 0,80 m, Stärke mindestens 0,12 m,
 - b. mit mehreren Grabstellen: Höhe 0,70 m bis 1,30 m, Breite bis 1,40 m (zweistellig), bis 1,70 m (dreistellig) und bis 2,00 m (vierstellig), jeweils mit einer Mindeststärke von 1/10 der Breite, jedoch mindestens 0,12 m,
3. Kindergrabstätten:
 - a. Erdreihengrabstätten (§ 27 Nummer 3 Buchstabe a):
 - aa) für vor Vollendung des 2. Lebensjahres Verstorbene:
Höhe 0,60 m bis 0,70 m, Breite bis zu 0,35 m, Stärke mindestens 0,12 m,
 - bb) für ältere verstorbene Kinder:
Höhe 0,70 m bis 0,90 m, Breite bis 0,45 m, Stärke mindestens 0,12 m,
 - b. Erdwahlgrabstätten (§ 27 Nummer 3 Buchstabe b):
 - aa) für vor Vollendung des 2. Lebensjahres Verstorbene:
Höhe 0,60 m bis 0,70 m, Breite höchstens 0,40 m, Stärke mindestens 0,12 m,
 - bb) für ältere verstorbene Kinder:
Höhe 0,70 m bis 0,90 m, Breite bis 0,50 m, Stärke mindestens 0,12 m.
4. Urnenreihengrabstätten zur unterirdischen Beisetzung (§ 27 Nummer 4 Buchstabe a):
Höhe 0,45 m bis 0,80 m, Breite bis 0,40 m, Stärke mindestens 0,12 m,
5. Urnenwahlgrabstätten zur unterirdischen Beisetzung (§ 27 Nummer 5 Buchstabe a)
 - a. Urnenwahlgrabstätten mit zwei Grabstellen: Höhe 0,45 m bis 0,90 m, Breite bis 0,50 m, Stärke mindestens 0,12 m,

- b. Urnenwahlgrabstätten mit vier Grabstellen: Höhe 0,60 m bis 1,00 m, Breite bis 0,70 m, Stärke mindestens 0,12 m.

2 Für Stelen gilt eine Höhe von 1,00 m bis 2,50 m bei einem Durchmesser bis zur Hälfte ihrer Höhe, mindestens jedoch einem Drittel ihrer Höhe. 3 Sie sind nur auf Erdwahlgrabstätten (§ 27 Nummer 2) zulässig. 4 Die Höhe der Grabmale ist von der Erdgleiche abzumessen. 5 Bei Grabkreuzen ist die Höhe bis zur Oberkante des Querbalkens maßgebend. 6 Ist der Sockel eines Grabmals breiter als das Oberteil, so ist für die Breitenabmessung die Breite des Sockels maßgebend. 7 Die Höhe eines Sockels darf 15 % der Höhe des Grabmals nicht überschreiten. 8 Der Sockel muss wenigstens 0,05 m unter der Erdgleiche auf das Fundament aufsetzen und darf nicht mehr als 0,15 m über der Erdgleiche sichtbar sein.

(6) Der Friedhofsträger kann unter Berücksichtigung der Vorgaben von § 35 und der Erfordernisse der Standsicherheit Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 5 zulassen.

§ 40 Errichtung und Standsicherheit

(1) 1 Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und Grabstätteninventar bedarf einer vorherigen Zustimmung durch den Friedhofsträger. 2 Die Zustimmung bedarf eines schriftlichen Antrages der oder des Nutzungsberechtigten. 3 Der Antrag muss Angaben über Art, Bearbeitung und Farbe des Werkstoffs, Wortlaut, Art, Farbe und Anordnung der Inschrift sowie der Ornamente und Symbole sowie zur Fundamentierung enthalten. 4 Ihm ist ein Entwurf mit Grundriss der Grabstätte und Seitenansicht im Maßstab 1:10 beizufügen. 5 In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:5 oder eines Modells in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden. 6 Die Zustimmung erfolgt durch schriftlichen Bescheid und kann mit Auflagen versehen werden.

(4) 1 Die Grabmale und das Grabstätteninventar sind durch die Nutzungsberechtigte oder den Nutzungsberechtigten dauerhaft im verkehrssicheren und den Vorgaben von § 35 entsprechenden Zustand zu halten.“

Antragsteller/in (Name, Anschrift, Tel.)		Bitte 2-fach, vollständig und unterzeichnet einreichen	
		Antrag zur Errichtung einer Grabausstattung	
		eines/einer	
Tel.:		Grabmals	Einfassung
Anschrift der Friedhofsverwaltung:		Kreuzes	
Evangelische Kirchengemeinde		auf dem kirchlichen Friedhof in	
Müncheberger Land		Dahmsdorf	Münchehofe
Ernst- Thälmann-Str. 52		Eggersdorf	Obersdorf
15374 Müncheberg		Müncheberg	Schönfelde

Angabe zum Verstorbenen:	
Name der/s Verstorbenen:	Todestag:
Grabnummer:.....	

Art der Grabstätte: (zutreffendes bitte ankreuzen)			
<input type="checkbox"/>	Einfach-Grabstelle	<input type="checkbox"/>	Einfach-Grabstelle auf der Gräberwiese
<input type="checkbox"/>	Zweifach-Grabstelle	<input type="checkbox"/>	Zweifach-Grabstelle auf der Gräberwiese
<input type="checkbox"/>	Urnengrabstätte	<input type="checkbox"/>	

Beschreibung des Grabmals:		stehend	liegend
Größe des Grabmals:	Breite.....m	Höhe.....m	Stärke.....m
Größe des Sockels:	Breite.....m	Höhe.....m	Stärke.....m
Größe der Einfassung:	Breite.....m	Höhe.....m	Stärke.....m
Sonstiges:			
Art, Bearbeitung und Farbe des Werkstoffs:			
Ornamente:			
Art der Inschrift:			
Zeichnung und Text der Inschrift umseitig			

